



HESSISCHER LANDTAG

28. 04. 2022

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 22.12.2021

Inklusive Beschulung an der Oberwaldschule in Grebenhain

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut der „Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen“ haben Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Bei der Gewährleistung dieses Anspruches werden die Schulen von den Beratungs- und Förderzentren (BFZ) unterstützt. Derzeit mehren sich Berichte darüber, dass Lehrkräfte für die inklusive Beschulung nicht in dem Maße an den Schulen zur Verfügung stehen, wie diese laut Zuweisung benötigt werden - so beispielsweise an der Oberwaldschule in Grebenhain.

Vorbemerkung Kultusminister:

Für die Hessische Landesregierung hat die Versorgung der Schulen mit qualifizierten Lehrkräften hohe Priorität. Daher hat sie in den letzten Jahren kurz-, mittel- und langfristig wirksame Maßnahmen zur Lehrkräftegewinnung und -versorgung eingeleitet. Für den Bereich der Förderschullehrkräfte werden unter anderem von der Hessischen Lehrkräfteakademie (LA) Lehrkräfte mit anderen Lehrkräften zu Lehrkräften mit der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen weitergebildet. Die LA bietet des Weiteren seit dem Schuljahr 2019/2020 Fortbildungsangebote für befristet eingestellte TV-H-Kräfte ohne Lehramt an, die als unterrichtsergänzende Maßnahme im Rahmen der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung tätig werden. Darüber hinaus wurden die Studienplatzkapazitäten für das Lehramt an Förderschulen an der Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Justus-Liebig-Universität Gießen seit dem Wintersemester 2017/2018 insgesamt um 135 Studienplätze erhöht. Ab dem Wintersemester 2023/2024 werden an der Universität Kassel 60 zusätzliche Studienplätze geschaffen.

Seit dem Schuljahr 2014/2015 hat die Landesregierung bis zum aktuellen Schuljahr 2021/2022 insgesamt 755,8 zusätzliche Stellen für die sonderpädagogische Förderung an Förderschulen und in der Inklusion bereitgestellt, die unter anderem mithilfe der oben aufgeführten Maßnahmen besetzt werden. Zudem treffen die Schulen in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit. Die zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren stellen den allgemeinen Schulen hierzu Förderschullehrkräfte für den inklusiven Unterricht im Rahmen ihres Stellenkontingents zur Verfügung, so dass Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im inklusiven Unterricht neben der individuellen Förderung durch die Lehrkraft der allgemeinen Schule zusätzlich auch eine angemessene sonderpädagogische Förderung erhalten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach § 9 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses über die Art, den Umfang und die Organisation der sonderpädagogischen Förderung. Die Bündniskonferenz des jeweiligen inklusiven Schulbündnisses (iSB) hat nach der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB) die Verteilung der vom Land zur Verfügung gestellten Lehrerstunden für die sonderpädagogische Förderung zum Gegenstand.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Stunden werden der Oberwaldschule für die inklusive Beschulung pro Woche zugewiesen?
- Frage 2. Wie viele Stunden fehlten an der Oberwaldschule pro Woche für die inklusive Beschulung aufgrund von Unterbesetzung am Beginn des Schuljahres?

Frage 3. Wurden im Laufe des Halbjahres weitere Stunden aufgrund von Unterbesetzung gestrichen?

Frage 4. Was ist der Grund für die fehlenden Stunden sonderpädagogischer Förderung?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 1, 5 und 6 der Kleinen Anfrage, Drucksache 20/6996, wird verwiesen.

Frage 5. Wie viele Stunden sind Kinder mit Förderbedarf an der Oberwaldschule aufgrund der Unterbesetzung jeweils nicht gefördert worden?

Frage 6. Inwiefern ist die Landesregierung der Auffassung, dass dem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an der Oberwaldschule derzeit nicht Rechnung getragen wird?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung der Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung an den allgemeinen Schulen durch die Lehrkräfte der sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren (BFZ) erfolgt hessenweit durch einen Verteilungsplan. Dieser Verteilungsplan wird in den Sitzungen des jeweiligen inklusiven Schulbündnisses (iSB) im Frühjahr eines Jahres vorgestellt und gemeinsam mit allen Schulleiterinnen und Schulleitern, die dem inklusiven Schulbündnis angehören, abgestimmt und im darauffolgenden Schuljahr angewendet. Für die Oberwaldschule ergab sich daraus eine Versorgung im Soll von 66,0 Förderschullehrerwochenstunden für das Schuljahr 2021/2022, die der Schule durch das regionale Beratungs- und Förderungszentrum (rBFZ) zur Verfügung gestellt werden.

Zum Stichtag 23. März 2022 waren an der Oberwaldschule 76,5 Stunden besetzt, womit die Schule gegenüber der Stundenzahl im Soll für Förderschullehrkräfte übertorsorgt war. Damit verfügte die Oberwaldschule zum genannten Stichtag über eine angemessene Zuweisung für die inklusive Beschulung und präventive Maßnahmen. Darüber hinaus werden an nahezu allen Förderschulen im Vogelsbergkreis Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ausgebildet. Auch haben im letzten Jahr beide regionale Beratungs- und Förderzentren im Vogelsbergkreis Stellen im Rahmen der Weiterbildung zum Förderschullehramt ausgeschrieben und besetzt. Letztere Maßnahme wird im Jahr 2022 fortgesetzt. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Die Förderung der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler erfolgt im Rahmen des Unterrichts im Klassenverband, so dass grundsätzlich mehrere Schülerinnen und Schülern gleichzeitig von der Förderung durch Lehrkräfte der sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren (BFZ) profitieren. Die Lehrkräfte der BFZ und der allgemeinen Schulen wirken hier zusammen, indem sie inklusive Lehr-Lern-Situationen schaffen, so dass dem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung grundsätzlich Rechnung getragen wird.

Frage 7. War die Landesregierung über die Situation an der Oberwaldschule informiert?

Ja.

Frage 8. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um dieser Situation entgegen zu wirken?

Frage 9. Inwiefern gibt es andere Schulen in Hessen, in denen ähnlich viele Stunden für die sonderpädagogische Förderung fehlen?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 wird verwiesen.

Wiesbaden, 21. April 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz